Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV)

Berlin, 25. November 2025

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstr. 148, 10117 Berlin
Tel. 030 – 30 87 88 60, bund@bpa.de
https://de.linkedin.com/company/der-bpa – www.bpa.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Vorbemerkung**	**3**
2.	**Stellungnahme**	**3**
2.1.	**Zusammenfassung**	**3**
2.2.	**Zu den Vorschriften im Einzelnen**	**5**
2.2.1.	Teil 1 Abschnitt 1 § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 PflFAssAPrV	5
2.2.2.	Teil 1 Abschnitt 1 § 3 Abs. 4 PflFAssAPrV	7
2.2.3.	Teil 1 Abschnitt 1 § 6 Abs. 3 PflFAssAPrV	8
2.2.4.	Teil 1 Abschnitt 1 § 6 Abs. 4 PflFAssAPrV	9
2.2.5.	Teil 1 Abschnitt 1 § 9 Abs. 2 PflFAssAPrV	10
2.2.6.	Teil 2 Abschnitt 1 § 18 Abs. 1 PflFAssAPrV	11
2.2.7.	Teil 2 Abschnitt 1 § 25 i. V. m. §§ 32, 35 und 40 PflFAssAPrV	12
2.2.8.	Teil 2 Abschnitt 2 § 27 Abs. 5 PflFAssAPrV	13
2.2.9	Teil 2 Abschnitt 2 § 30 Abs. 2 PflFAssAPrV	14
2.2.10.	Teil 2 Abschnitt 5 § 43 Abs. 1 PflFAssAPrV	15

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflFAssAPrV)

1. Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 14.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 465.000 Arbeitsplätze und circa 29.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Mit rund 7.400 Pflegediensten, die circa 420.000 Patienten betreuen, und 6.700 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 390.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

2. Stellungnahme

2.1. Zusammenfassung

Insgesamt bewertet der bpa die vorgelegte Ausbildungs- und Prüfungsverordnung kritisch. Viele Anforderungen sind zu hoch angesetzt für eine Fachassistenzausbildung von achtzehn Monaten. So ist beispielsweise die Dauer für die schriftlichen Abschlussprüfungen länger vorgesehen als in einigen bestehenden achtzehnmonatigen Assistenzausbildungen auf Landesebene. Es erscheint so, als ob der Verordnungsgeber bewusst besonders strenge und hohe Anforderungen verankern will, dabei aber verkennt, dass sich hierbei nicht um eine Ausbildung zur Fachkraft, sondern für eine Fachassistenz handelt. Aus Sicht des bpa muss eine solche neue Fachassistenzausbildung auch einen Beitrag leisten, um der drohenden Versorgungskrise in der Pflege zu begegnen. Dazu benötigen wir u.a. viele Pflegekräfte – Fachkräfte und Assistenzkräfte gleichermaßen. Von den Wachstumsraten, die wir dringend in der Pflegeassistenzausbildung benötigen, um die Zahl der in Rente gehenden Kräfte aufzufangen, sind wir sehr weit entfernt. Diese einfache Wahrheit, die die Zahl der

benötigten Pflegekräfte in den Mittelpunkt stellt, wird auch mit der hier vorgelegten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht ausreichend berücksichtigt.

- **Praktische Ausbildung und Pflichteinsätze**

Der bpa bewertet die Möglichkeit, große Teile der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) zu absolvieren positiv. Scharfe Kritik geht jedoch mit der vorgesehenen optionalen Reduzierung der Einsatzzeiten in der ambulanten Versorgung einher, die zu einer weiteren Benachteiligung der Langzeitpflege im Rahmen des Ausbildungsgeschehen führt und die bestehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber der Akutpflege weiter befördert. Gefordert wird – aufgrund der bereits aus der dreijährigen generalistischen Ausbildung bekannten Thematik – daher eine ebenso vorhandene Reduktionsmöglichkeit der Stunden für den Bereich der Akutversorgung.

- **Digitalisierung des Unterrichts**

Der Referentenentwurf sieht rund zehn Prozent selbstgesteuertes Lernen bzw. E-Learning vor. Vermisst wird gleichwohl die ausdrückliche Zulassung von Online-Live-Formaten, die sich seit der Pandemie etabliert haben und international Standard sind. Gefordert wird, zur Absicherung eines flächendenkenden Ausbildungsangebots, den theoretischen Unterricht vollständig digital synchron durchführen zu können.

- **Praxisanleitung**

Angesichts des gravierenden Personalmangels wird die zeitlich befristete Öffnung der Praxisanleitung für Pflegefachpersonen ohne Zusatzqualifikation begrüßt – jedoch als dauerhaft notwendig bewertet. Die Beschränkung, dass Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten mit Praxisanleiter-Qualifikation nur bis zu 50 % anleiten dürfen und Behandlungspflege überwiegend von Pflegefachpersonen angeleitet werden soll, wird als unnötig limitierend kritisiert.

- **Bewertungssystem und Prüfungslogik**

Der bpa weist auf mehrere Unstimmigkeiten in der zeitlichen Logik der Leistungsbewertung hin und fordert eine Synchronisierung. Eine stärkere Gewichtung der Vornoten (33 % statt 25 %) wird darüber hinaus als fairer und aussagekräftiger erachtet.

Die geplanten Prüfungszeiten der schriftlichen Teile werden als überdimensioniert und im bundesweiten Vergleich unverhältnismäßig hoch bewertet. Gefordert werden angepasste Prüfungszeiten (120 bzw. 60 Minuten).

Die Ausgleichsmechanismen erscheinen sowohl innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils als auch zwischen den drei Prüfungsteilen sinnvoll. Dies erhöht die Durchlässigkeit und berücksichtigt unterschiedliche Stärken der Auszubildenden. Statt der stringenten Vorgabe, dass jeder Prüfungsteil separat bestanden werden muss, wäre die Kompensation eines nicht ausreichenden Ergebnisses durch ein mindestens

befriedigendes Ergebnis in einem anderen Prüfungsteil zielführender, wobei zwei der drei Prüfungsteile in jedem Fall bestanden werden müssen und eine ungenügende Leistung nicht ausgleichsfähig ist.

➢ **Gesamtbewertung**
Die vorgesehenen Anforderungen werden für eine 18-monatige Ausbildung in Teilen als unangemessen betrachtet und können für potentielle Auszubildende abschreckend wirken. Die Änderungsvorschläge des bpa zielen darauf ab, die Ausbildung praxistauglicher, ressourcensensibler und für Auszubildende realistisch zu gestalten – mit dem übergeordneten Ziel, die Ausbildungskapazitäten zu sichern, das Berufsbild zu etablieren und attraktiv zu gestalten und damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

2.2. Zu den Vorschriften im Einzelnen

2.2.1. Teil 1 Abschnitt 1 § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Absatz 1 regelt Umfang und Struktur der Ausbildung. Die Ausbildung soll sich dabei aus 1.050 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung im Umfang von 1.280 Stunden zusammensetzen.

Die Stundenverteilung für den theoretischen und praktischen Unterricht auf die Kompetenzbereiche wird in Anlage 2, die Stundenverteilung für die praktische Ausbildung in Anlage 3 geregelt.

b) Stellungnahme

Die Stundenverteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts wird verbindlich festgelegt und bildet die Grundlage für die jeweiligen Teile der staatlichen Prüfungen. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu § 27 Abs. 5 (s. Seite 13) verwiesen.

Die in der Anlage 3 abgebildete Aufteilung der Pflichteinsätze erfolgt in die drei Bereiche der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen sowie der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit jeweils 240 Stunden. Zu begrüßen ist die vorgesehene Verlängerung einer der o.g. Einsätze beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) um weitere 440 Stunden. Auch die Stunden zur freien Verfügung in den allgemeinen und speziellen Arbeitsfeldern der Pflege (120 Stunden) können beim TdpA erbracht werden, sodass der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim TdpA

stattfinden und damit auch die Verbindung zwischen Auszubildenden und diesem gestärkt und gefestigt werden kann.

Nicht akzeptabel und nachvollziehbar ist jedoch die Möglichkeit der Reduzierung des Pflichteinsatzes in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege um 120 Stunden. Bereits seit Einführung des Pflegeberufegesetzes sieht sich die Langzeitpflege mit strukturellen Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Akutversorgung konfrontiert. Neben einem historisch bedingten besseren Lehrer-Schüler-Verhältnisses im Akutversorgerbereich sowie einer leistungsfähigeren Finanzierung der Miet- und Investitionskosten für an Krankenhäuser angeschlossene Pflegeschulen besteht des Weiteren eine gravierende Unverhältnismäßigkeit im Rahmen der notwendigen Kooperationen zur Absicherung der Pflichteinsätze in den unterschiedlichen Versorgungsbereichen. Rund 1.234 ausbildenden Krankenhäusern stehen dabei ca. 15.253 ausbildende Pflegeinrichtungen gegenüber[1]. Die dreijährige generalistische Ausbildung zeigt deutlich auf, dass Krankenhäuser vorzugsweise Auszubildende aus angebundenen Pflegeeinrichtungen aufnehmen. Für Pflegeschulen wie Pflegeeinrichtungen ohne Krankenhausanbindung bedeutet dies eine Gefahr der gesamten Ausbildung, denn ohne Akuteinsatz gibt es keine generalistische Ausbildung. Im Gegenzug soll nun auch noch der ambulante Pflichteinsatz verkürzt werden können, was ein völlig verkehrtes Signal mit sich bringt. Eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in dieser Ausgestaltung befördert die großen Strukturen, verkennt dabei jedoch die Notwendigkeit der Ausbildungstätigkeit kleiner und mittlerer Pflegeeinrichtungen, hier insbesondere der Ambulanten. Diese Entwicklung zeigt ebenso die aktuelle Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung auf. Insgesamt haben im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 210 ambulante Pflegeeinrichtungen ihre Ausbildungsaktivitäten eingestellt.[2]

Um diesen deutlichen Wettbewerbsnachteil der Langzeitpflege und einer weiteren Verknappung der Ausbildungskapazitäten entgegenzusteuern, ist die vorgesehene Möglichkeit der Reduktion der Stunden mindestens ebenso für die Akutpflege vorzusehen. Eine fach- und sachgerechte Begründung für die Reduzierung im ambulanten Sektor bleibt der Referentenentwurf schuldig.

[1] Destatis (2025): Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2024
[2] Destatis (2025): Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2024

c) Änderungsvorschläge

Anlage 3 wir unter Punkt I. wie folgt angepasst:

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 1 Nummer 2)

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung	
Einsatz	*Stunden*
I. Pflichteinsatz in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen	***240 Std.****
II. Pflichteinsatz in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen	*240 Std.*
III. Pflichteinsatz in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege.	*240 Std.**
IV. Verlängerung eines der Einsätze nach I. bis III., der beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt wird	*440 Std.*
V. Stunden zur freien Verfügung in den allgemeinen und speziellen Arbeitsfeldern der Pflege (z.B. Hospiz, Palliation, Rehabilitation, Prävention, spezielle Funktionsbereiche im Krankenhaus, ambulante Spezialpflege, Kurzzeitpflege, teilstationäre Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie (insbesondere Gerontopsychiatrie)	*120 Std.*
Gesamtsumme	*1 280 Std.*

** Kann auf 120 Std. reduziert werden, die dann den Stunden zur freien Verfügung zugeschlagen werden.*

2.2.2. Teil 1 Abschnitt 1 § 3 Abs. 4 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Pflegeschulen sollen die Möglichkeit erhalten, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang durchzuführen. Dabei soll gemäß der weiteren Ausführungen der Umfang von rund zehn Prozent nicht überschritten werden.

Weiterhin wird ausgeführt, was unter E-Learning und selbstgesteuertem Lernen subsumiert wird und dass die Teilnahme an Lehrformaten von den auszubildenden Personen gegenüber der Schule nachzuweisen ist. Weiteres regeln die Länder.

b) Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßt der bpa die Regelung und sieht in ihr einen positiven Schritt Richtung Digitalisierung der Ausbildung. Gleichzeitig wurde jedoch die Möglichkeit verpasst, den theoretischen Ausbildungsanteil auch in Form von Online-Live-Formaten durchzuführen. Spätestens seit der Corona-Pandemie sind Online-Live-Lehr-Formate an vielen Pflegeschulen bereits zu einem festen Bestandteil der Ausbildung geworden. Hier sollte der technischen Fortentwicklung von Videokonferenz- bzw. Fernunterricht-Software Rechnung getragen werden, welche nicht nur den Unterricht zur gleichen Zeit am gleichen (virtuellen) Ort, sondern ebenso eine deutlichbessere Übertragungsqualität als noch vor einigen Jahren ermöglicht. Zudem sind auch international Online-Live-Formate vielfach zum Standard in den pflegebezogenen Ausbildungsgängen geworden. Die Entwicklung in Deutschland sollte dem nicht nachstehen.

c) Änderungsvorschläge

§ 3 wird um einen Absatz 5 ergänzt:

"***Eine vollständige Durchführung des theoretischen Unterrichts in Form von Online-Live-Formaten ist zulässig. Unter Online-Live-Formaten versteht man synchrone Veranstaltungen in einem virtuellen Raum, bei denen nachfolgenden Kriterien erfüllt werden: Möglichkeit der Interaktion zwischen Lehrendem und Auszubildenden sowie zwischen den Auszubildenden, Möglichkeit der Gruppenarbeit und Anleitung, Führen von Anwesenheitslisten, Kontrolle der (dauerhaften) Anwesenheit der Auszubildenden, Durchführung von Lernkontrollen im laufenden Unterricht, z. B. durch Nachfragen des Lehrenden, Einsatz technischer Hilfsmittel wie z.B. Flip-Chart und Metaplan."***

2.2.3. Teil 1 Abschnitt 1 § 6 Abs. 3 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Die Praxisanleitung kann bis zum 31. Dezember 2029 auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 oder nach § 64a des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren, jedoch nicht über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen.

b) Stellungnahme

Praxisanleitungen sind bereits in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zu einem limitierenden Faktor geworden. Sie fehlen schon jetzt in diesem Bereich in ausreichender Anzahl und sind ein (weiterer) Grund, warum sich die Ausbildungszahlen der Pflegefachpersonen nicht in die Nähe der sich vom Gesetzgeber als Ziel gesetzten Werte entwickelt haben.

Grund hierfür ist der drastisch gestiegene Personalmangel, der viele Einrichtungen kaum noch in die Lage versetzt, Praxisanleitungen für die nach der PflAPrV vorgeschriebene berufspädagogische Zusatzqualifikation und für die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung freizustellen, sodass Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können. Die Tendenz ist alarmierend, da es eher zu einem Rückbau als zu einem Aufbau neuer notwendiger Ausbildungskapazitäten kommt. Die vorhandenen Kapazitäten müssen zum Aufwuchs der Pflegefachpersonen verwendet werden.

Aus fachlicher Sicht ist daher zur Absicherung der Ausbildungskapazitäten der im Referentenentwurf vorhandene Ansatz – jedoch ohne zeitliche Befristung – zielführend, der die Durchführung der Praxisanleitung für Pflegefachassistenten / Pflegehelfer durch jede examinierte Pflegefachperson möglich macht. Eine 300-Stunden-Weiterbildung darf nicht Grundvoraussetzung für die Praxisanleitung von Pflegefachassistenten sein, sonst wird der Motor ins Stottern geraten, bevor er überhaupt in Gang gesetzt wurde.

c) Änderungsvorschläge

§ 6 Abs. 3 Satz 1 im Entwurf wird wie folgt geändert:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Praxisanleitung ***~~bis zum 31. Dezember 2029~~*** *auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 oder nach § 64a des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren aber nicht über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen.“*

2.2.4. Teil 1 Abschnitt 1 § 6 Abs. 4 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann die Praxisanleitung in Höhe von bis zu 50 Prozent auch durch Personen erfolgen, die erfolgreich eine Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz oder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die

von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegen-den Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt und über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen. Jedoch soll die Praxisanleitung im Bereich der Behandlungspflege durch Pflegefachpersonen erfolgen.

b) Stellungnahme

Die Möglichkeit ausgebildeten Pflegefachassistenten eine entsprechende Qualifizierung zur Praxisanleitung zu eröffnen und damit die Attraktivität des Berufsbildes zu erhöhen, ist ein begrüßenswerter Ansatz. Darüber hinaus würden neben dem Einsatz ausgebildeter Pflegefachpersonen weitere dringend notwendige Ressourcen geschaffen, so dass wiederrum eine Einschränkung auf 50 Prozent der Anleitungszeit wie auch die Soll-Regelung der Anleitung von behandlungspflegerischen Tätigkeiten durch Pflegefachpersonen kontraproduktiv sind, eine limitierende Wirkung entfalten und zudem den Eindruck von wenig Vertrauen in das neu geschaffene Berufsbild erwecken. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachassistent heranzuführen. Welcher Personenkreis ist dazu besser geeignet als der, der dieses Berufsbild repräsentiert?

c) Änderungsvorschläge

§ 6 Abs. 4 im Entwurf wird wie folgt geändert:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 kann die ***~~Praxisanleitung in Höhe von bis zu 50 Prozent~~*** *auch durch Personen erfolgen, die erfolgreich eine Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz oder eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (…) erfüllt und über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 2 verfügen.* ***~~Die Praxisanleitung im Bereich der Behandlungspflege soll durch Pflegefachpersonen erfolgen.~~*** *“*

2.2.5. Teil 1 Abschnitt 1 § 9 Abs. 2 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Zum Ende des ersten Ausbildungsjahres –nach 12 Monaten – ist durch die Pflegeschule ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen zu erstellen. Die Note für die praktische Ausbildung wird laut Abs. 2 im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer

Berücksichtigung der für die nach der Hälfte der Ausbildungszeit – ergo i.d.R. bereits nach 9 Monaten – erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 8 festgelegt

b) Stellungnahme

An dieser Stelle stellt sich die Frage nach dem Grund der zeitlichen Asynchronität dieser Regelung. Der bpa schlägt deswegen eine entsprechende Angleichung vor.

c) Änderungsvorschläge

§ 9 Abs. 2 Satz 2 im Entwurf wird wie folgt geändert:

„(…) Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der für die nach ***~~der Hälfte~~ 12 Monaten*** *der Ausbildungszeit erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 8 festgelegt. Das Nähere zur Bildung der Noten regeln die Länder.“*

2.2.6. Teil 2 Abschnitt 1 § 18 Abs. 1 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person setzt aufgrund ihrer Leitungsfunktion die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Dabei soll der Beginn der staatlichen Prüfung nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

b) Stellungnahme

Bei drei Prüfungsteilen ist der Zeitraum zur Durchführung der staatlichen Prüfung sehr knapp bemessen und für die Pflegeschulen selbst bei guter Organisation und Planung schwer realisierbar.

c) Änderungsvorschläge

§ 18 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt anzupassen:

„(…) Der Beginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als ***~~zwei~~ drei*** *Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.“*

2.2.7. Teil 2 Abschnitt 1 § 25 i. V. m. §§ 32, 35 und 40 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Die während der Ausbildung erbrachten Leistungen der Auszubildenden sollen durch die Vornoten in die Prüfungsergebnisse einfließen. So sollen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen werden.

b) Stellungnahme

Vornoten geben wertvolle Hinweise auf das Potenzial und die Leistungsbereitschaft eines Auszubildenden. Sie ermöglichen eine faire wie ganzheitlichere Bewertung, da nicht nur die Leistung eines Auszubildenden an einem einzigen Prüfungstag ausschlaggebend ist, sondern die über die gesamte Ausbildungszeit erbrachten Leistungen berücksichtigt werden. Somit sind sie besser als ein einzelnes Prüfungsergebnis geeignet, eine Aussage darüber zu treffen, ob Auszubildende die grundsätzlichen Anforderungen an den Beruf erfüllen. Daher regt der bpa an, die Vornoten bei der Einberechnung in die einzelnen Prüfungsteile zum Bestehen der Prüfung mit einem höheren Anteil als den bisher Vorgesehenen 25 Prozent zu gewichten, z.B. im Verhältnis 2:1, so dass sich die jeweilige Teilnote (schriftlich, mündlich, praktisch) zu 66 Prozent aus dem Prüfungsteil und zu 33 Prozent aus der Vornote zusammensetzt.

c) Änderungsvorschläge

Eine entsprechende Änderung des Verhältnisses Prüfungsteil und Vornote würde eine Anpassung der folgenden Paragrafen bedingen:

§ 32 Abs. 2:

„In die Note fließt ein

*1. der Zahlenwert der ersten Aufsichtsarbeit mit ~~45~~ **40** Prozent,*
*2. der Zahlenwert der zweiten Aufsichtsarbeit mit ~~30~~ **27** Prozent*
*3. der Zahlenwert der Vornote für den schriftlichen Teil mit ~~25~~ **33** Prozent.*

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.“

§ 35 Abs. 2:

„In die Note fließt ein

*1. der Zahlenwert der Note für die im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung mit ~~75~~ **66** Prozent und*

*2. der Zahlenwert der Vornote für den mündlichen Teil mit ~~**25**~~ **33** Prozent.*

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung."

§ 40 Abs. 3:

„In die Note fließt ein

*1. der Zahlenwert der Note für die im praktischen Teil der staatlichen Prüfung erbrachte Leistung mit ~~**75**~~ **66** Prozent und*
*2. der Zahlenwert der Vornote für den praktischen Teil mit ~~**25**~~ **33** Prozent.*

Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung."

2.2.8. Teil 2 Abschnitt 2 § 27 Abs. 5 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Die Vorschrift regelt die Dauer der beiden Aufsichtsarbeiten. Die erste Aufsichtsarbeit soll 180 Minuten, die zweite Aufsichtsarbeit 120 Minuten dauern. Angelehnt an die unterschiedliche Wertigkeit der ersten und der zweiten ist für die erste Aufsichtsarbeit im Verhältnis zur zweiten Aufsichtsarbeit eine anderthalbfache Dauer vorgesehen.

b) Stellungnahme

Die Prüfungsdauer sowie der Prüfungsumfang sind für eine 18-monatige Ausbildung deutlich zu hoch angesetzt und entsprechen zudem nicht den bisherigen (landesrechtlichen) Anforderungen an die Prüfungsdauer. Während in Hamburg und Sachsen bei einer zweijährigen Ausbildungsdauer für den schriftlichen Prüfungsteil eine Zeit von höchstens 180 Minuten bzw. zweimal 90 Minuten veranschlagt wird, sind es in Berlin mit 18 Monaten 120 Minuten, in Nordrhein-Westfalen und Bayern mit jeweils 1-jähriger Dauer zweimal 60 Minuten bzw. einmal 90 Minuten.

Auch im Vergleich zu dreijährigen (beruflichen) Pflegefachpersonen-Ausbildung ist die Ausprägung nicht angemessen. Sind dort drei Aufsichtsarbeiten à 120 Minuten (insgesamt 360 Minuten) für den schriftlichen Prüfungsanteil zu absolvieren, sind bei der 18-monatigen Ausbildung derzeit insgesamt 300 Minuten schriftlicher Prüfungsanteil (180 Minuten plus 120 Minuten) vorgesehen. An dieser Stelle stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber mit dieser Form der Prüfungsgestaltung erreichen möchte. Hier droht eine ähnlich hohe oder gar noch höhere Nicht-Bestehen-Quote wie bei der 3-jährigen generalistischen Ausbildung. Wegweisend sollte daher auch für die Ausgestaltung der Prüfungsteile die in den Gesetzesentwürfen zur bundeseinheitlich Pflegefachassistenz-Ausbildung beschriebene Zieldefinition zur Erfüllung

einer der wesentlichen gesellschaftspolitischen Aufgaben sein: die Sicherung einer guten und professionellen pflegerischen Versorgung und nicht die Schaffung weiterer Hürden.

Darüber hinaus können solche Anforderungen für eine 18-monatige Ausbildung abschreckend wirken und damit das erklärte Ziel einer eigenständigen wie attraktiven Pflegefachassistenzausbildung aushebeln. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten entschieden, so dass eine Reduzierung der Prüfungszeiten für den schriftlichen Teil sowohl die Belastung der Auszubildenden reduziert als auch die Chancengleichheit erhöht.

c) Änderungsvorschläge

§ 27 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

*„Die erste Aufsichtsarbeit dauert **~~180~~ 120** Minuten. Die zweite Aufsichtsarbeit dauert **~~120~~ 60** Minuten."*

2.2.9. Teil 2 Abschnitt 2 § 30 Abs. 2 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Eine Aufsichtsarbeit ist bestanden, wenn sie mit mind. „ausreichend" benotet worden ist. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten bestanden wurden. Somit ist in jeder der beiden Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend" zu erzielen. Ein Ausgleich zwischen den beiden Aufsichtsarbeiten ist nicht vorgesehen.

b) Stellungnahme

Insbesondere mit Blick auf die bisher sehr hohen Anforderungen an Prüfungsumfang wie -dauer sollte ein Ausgleichsmechanismus innerhalb der beiden Aufsichtsarbeiten vorhanden sein. Der schriftliche Prüfungsteil wird für eine Vielzahl der Auszubildenden zur größten Herausforderung aller Prüfteile werden, dieses Bild hat sich in den letzten Jahren zunehmend geformt und gilt nicht nur für Pflegeausbildungen. Dabei spielt nicht nur der Umfang des Lernstoffes eine Rolle, sondern häufig auch Prüfungsangst, die dazu führen kann, dass Auszubildende ihr Wissen nicht optimal abrufen und in die Prüfsituation einbringen können.

c) Änderungsvorschläge

Im § 30 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgender Satz 2 und Satz 3 aufgenommen:

„Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten bestanden sind. ***Sollte in einer Aufsichtsarbeit ein nicht ausreichendes Ergebnis (3,50 bis 4,49) erreicht worden sein, kann diese Leistung durch ein mindestens befriedigendes Ergebnis (2,50 bis 3,49) in der anderen Aufsichtsarbeit ausgeglichen werden. Eine ungenügende Note (5,50 bis 6,00) kann nicht ausgeglichen werden.“***

2.2.10. Teil 2 Abschnitt 5 § 43 Abs. 1 PflFAssAPrV

a) Beabsichtigte Regelung

Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden und damit in jedem der drei Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Prüfungsteilen ist nicht vorgesehen.

b) Stellungnahme

Diese hohen Anforderungen erscheinen für die vergleichsweise kurze Ausbildungszeit sehr anspruchsvoll. Eine Ausgleichsregelung würde die Durchlässigkeit erhöhen und den unterschiedlichen Stärken der Auszubildenden besser Rechnung tragen.

Statt der strikten Vorgabe, dass jeder Prüfungsteil separat bestanden werden muss, wäre die Kompensation eines nicht ausreichenden Ergebnisses durch ein mindestens befriedigendes Ergebnis in einem anderen Prüfungsteil zielführender, wobei zwei der drei Prüfungsteile in jedem Fall bestanden werden müssen.

Beispiel:
Die Ausgleichsfähigkeit eines mit „mangelhaft“ nicht bestandenen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteils sollte durch zwei bestandene Prüfungsteile, davon einer mit der Mindestnote „befriedigend“ gegeben sein z. B. bei Benotung 3-3-5, 5-3-4 oder 2-5-3.

c) Änderungsvorschläge

Im § 43 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgender Satz 2 und Satz 3 aufgenommen:

„Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer alle drei Teile der staatlichen Prüfung bestanden hat. ***Wenn im schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil ein nicht ausreichendes Ergebnis erreicht wurde (3,50 bis 4,49), kann diese Leistung durch ein mindestens befriedigendes Ergebnis (2,50 bis 3,49) in einem der anderen beiden Prüfungsteile ausgeglichen werden. Eine ungenügende Note (5,50 bis 6,00) in einem Prüfungsteil kann nicht ausgeglichen werden.“***